

ANLAGE 2 ZUR MEDIENINFORMATION VOM 24. FEBRUAR 2010

Dresden, den 24. Februar 2012

Auswahl interessanter Entscheidungen des Sozialgerichts Dresden

- Fachgebiet Gesetzliche Krankenversicherung (KR)

a) Zur Pflicht der Krankenkasse, Kosten für Sehhilfen zu übernehmen

Gesetzlich Versicherte haben einen Anspruch auf Versorgung mit Sehhilfen, wenn damit eine schwere Sehbehinderung in nicht nur unerheblichem Maße ausgeglichen werden kann.

Die Klägerin ist gesetzlich krankenversichert und leidet an einer starken Kurzsichtigkeit mit einem Sehschärfe ohne Sehhilfen von weniger als 0,03. Die Beklagte lehnte die Übernahme der Kosten für formstabile Kontaktlinsen ab, da die korrigierte Sehschärfe auf einem Auge mindestens besser als 0,3 sei und damit eine schwere Sehbehinderung nicht mehr vorliege.

Das Sozialgericht Dresden verpflichtete die beklagte Krankenkasse zur Übernahme der Kosten für die Beschaffung von formstabilen Kontaktlinsen. Die Frage, ob eine schwere Sehbehinderung vorliegt, muss sich unter Berücksichtigung der Grundrechte und des Sozialstaatsprinzips allein nach der Sehschärfe ohne die beantragte Sehhilfe bestimmen. Die Lesart der Krankenkasse hätte die absurde Konsequenz, dass der gesetzliche Anspruch auf Sehhilfen faktisch leer liefe. Denn danach würden Sehhilfen nur denjenigen Behinderten gewährt, die trotz Ausstattung mit Sehhilfen blind oder sehschwach sind. Dagegen würde die notwendige Versorgung ausgerechnet den Menschen vorenthalten, die damit erfolgreich in die Lage versetzt würde, ihre Sehbehinderung zu überwinden.

Urteil vom 23.11.2011, Az.: S 18 KR 597/08 (nicht rechtskräftig)

b) Zum Anspruch auf Versorgung mit einem Elektrorollstuhl gegen die Krankenkasse

Die gesetzliche Krankenkasse ist zur Übernahme der Kosten für einen Elektrorollstuhls verpflichtet, wenn durch entsprechendes Fahrtraining und Beauflagung die Fahrsicherheit gewährleistet werden kann.

Die Klägerin ist auf die Benutzung eines Rollstuhles angewiesen und begehrt die Übernahme der Kosten für eine Neubeschaffung eines Elektrorollstuhls. Die Beklagte lehnte

die Übernahme der Kosten ab, da die Beschädigung des alten Rollstuhls auf unsachgemäßen Gebrauch zurückzuführen sei und die Klägerin nicht mehr in der Lage sei, den Rollstuhl sicher und vor allem gefahrlos zu führen.

Das Sozialgericht gab der hiergegen gerichteten Klage statt. Die Krankenkasse kann die Übernahme der Kosten für einen Elektrorollstuhl nicht damit ablehnen, dass die Versicherte nicht zum sicheren Führen eines solchen Hilfsmittels in der Lage sei, wenn nicht ausgeschlossen ist, dass durch ein entsprechendes Fahrtraining und die Auflage, ständiger Begleitung durch eine erwachsene Person bei Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr, die Fahrsicherheit hinreichend gewährleistet werden kann.

Urteil vom 31.08.2011, Az.: S 18 KR 312/09 (nicht rechtskräftig)

- Fachgebiet Unfallversicherung (U)

a) Im Unfallversicherungsrecht gilt der Grundsatz der optimalen Rehabilitation

Für die Versorgung mit Heil- und Hilfsmittel gilt im Unfallversicherungsrecht nicht der Grundsatz einer wirtschaftlichen, sondern einer optimalen Rehabilitation, sofern das begehrte Hilfsmittel geeignet ist.

Der Kläger erlitt bei seiner versicherten Tätigkeit als Industriemeister einen Arbeitsunfall mit schwersten Verletzungen des rechten Oberarmes, die eine Oberarmamputation erforderlich machten. Der Kläger war mit einer Oberarmprothese mit integrierter willkürlicher Ellenbogenbeugung und Feststellung versorgt, welche dem Kläger zunehmend Beschwerden im Bereich der Halswirbelsäulen- und Schultermuskulatur bereitete. Der behandelnde Arzt des Klägers verordnete dem Kläger daher eine Myoelektrischen Prothese mit Dynamikarm. Die beklagte Berufsgenossenschaft lehnte die Kostenübernahme ab, da ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den Beschwerden und der getragenen Armprothese nicht nachgewiesen sei.

Die hiergegen vor dem Sozialgericht Dresden gerichtete Klage hatte Erfolg. Nach dem Ergebnis medizinischen Begutachtung sind durch die begehrte Prothese deutliche Gebrauchsvorteile für den Kläger zu erwarten. Damit bleibt eine Versorgung mit einer anderen Oberarmprothese hinter dem gesetzlichen Anspruch des Klägers auf optimale Versorgung zurück.

Gerichtsbescheid vom 28.03.2011, Az.: S 5 U 267/07 (rechtskräftig)

b) Der Weg zur Schule zur Abgabe des Antrags auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten ist kein Arbeitsunfall

Ein Unfall auf dem Weg zur Schule ist kein Wegeunfall, wenn die Schule lediglich zur Abgabe eines Auszahlungsantrags zur Erstattung der genehmigten Schülerbeförderungskosten im Schuljahr aufgesucht wird.

Die Klägerin war Schülerin einer Mittelschule. Nach Bestehen der Prüfung der Klassenstufe 10 und Aushändigung des Zeugnisses am 19.06.2010, gab sie am 23.06.2011 den Auszahlungsantrag zur Erstattung der genehmigten Schülerbeförderungskosten in der Schule ab. Auf dem Heimweg wurde sie mit ihrem Fahrrad von einem PKW erfasst und verletzt. Die beklagte Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ab, da die Abgabe des Antrags nicht zum unfallversicherten, sondern zum privaten Lebensbereich zähle.

Die hiergegen vor dem Sozialgericht Dresden gerichtete Klage blieb ohne Erfolg. Bei der Abgabe eines Auszahlungsantrags zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten handelt es sich nicht um eine Tätigkeit, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Schulbesuch stand. Vielmehr war es eine rein eigenwirtschaftliche Verrichtung. Es gibt zum einen keine Verpflichtung Schülerbeförderungskosten geltend zu machen. Zum anderen war die Entgegennahme des Antrags durch das Sekretariat der Schule keine „Schulveranstaltung“ im Organisationsbereich der Schule. Die Klägerin hätte den Antrag der Schule auch auf dem Postwege übermitteln können.

Gerichtsbescheid vom 14.06.2011, Az.: S 5 U 2/11 (nicht rechtskräftig)

- Fachgebiet Grundsicherung für Arbeitssuchende – „Hartz IV“ (AS)

a) Zur Anrechenbarkeit von Geldgeschenken auf das Arbeitslosengeld II, auch wenn sie zum Aufbau der Altersvorsorge bestimmt sind

Ein Geldgeschenk ist auf das Arbeitslosengeld II anrechenbar, auch wenn es zum Aufbau der Altersvorsorge bestimmt ist.

Der 43-jährige Kläger ist arbeitslos und lebt von Arbeitslosengeld II („Hartz IV“). Sein Vater schenke ihm 5.000 €, die dieser geerbt hatte. Er erklärte, das Geld sei für die Altersvorsorge seines Sohnes bestimmt. Der Kläger zahlte das Geld in eine private Rentenversicherung ein. Das Jobcenter Riesa rechnete dennoch auf 12 Monate verteilt jeweils 375 € (insgesamt 4.500 €) auf das Arbeitslosengeld II des Klägers als Einkommen an.

Die hiergegen erhobene Klage war erfolglos. Das Sozialgericht hielt es nicht für gerechtfertigt, von einer Anrechnung ausnahmsweise abzusehen. Ausgaben für künftigen eigenen Vermögensaufbau werden gesetzlich in diesem Fall nicht geschützt. Damit wird eine Umgehung des Gesetzeszweckes vermieden. Denn andernfalls könnten Geschenke durch eine entsprechende Zweckbestimmung von der Anrechnung ausgenommen werden.

Gerichtsbescheid vom 21.12.2011, Az.: S 40 AS 6013/09 (rechtskräftig)

b) Kein Anspruch auf Arbeitslosengeld während eines Urlaubssemesters

Arbeitslosengeld II dient nicht der „versteckten“ Studienförderung während eines Urlaubssemesters zur Prüfungsvorbereitung.

Die 30 Jahre alte Klägerin studierte an der TU Dresden Volkswirtschaftslehre im 9. Fachsemester. Im Sommersemester 2010 war sie beurlaubt und beantragte Arbeitslosengeld II. Das Jobcenter lehnte den Antrag ab, weil ein Studium nur nach dem BAföG gefördert werden könne. Die Studentin erhob Klage, weil während der Beurlaubungszeit kein Anspruch auf BAföG bestehe.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Die Klägerin ist während der Beurlaubung vom Studium von Arbeitslosengeld II-Leistungen ausgeschlossen. Das System der Ausbildungsförderung durch das BAföG bzw. die Berufsausbildungsbeihilfe würde unterlaufen, wenn während eines Urlaubssemesters zur Prüfungsvorbereitung Arbeitslosengeld II bezogen werden könnte. Das BAföG ist so konzipiert, dass es die Studenten zum zügigen Abschluss des Studiums anhält. Die Finanzierung eines Urlaubssemesters zur Prüfungsvorbereitung über Grundsicherungsleistungen würde diesem Zweck zuwider laufen.

Urteil vom 21.04.2011, Az.: S 10 AS 3123/10 (nicht rechtskräftig)

c) Schuldzinsen als Kosten der Unterkunft bei Miteigentum getrennt lebender Ehegatten

Eine getrennt lebende Frau hat Anspruch auf Übernahme der vollen Zinsen für eine Eigentumswohnung, auch wenn dem Ehemann die Hälfte des Wohnungseigentums gehört.

Die arbeitslose Klägerin wohnt mit ihrer Tochter in einer Eigentumswohnung. Sie ist mit ihrem Mann Miteigentümerin zu je ½. Nach der Trennung zog der Ehemann aus der Wohnung aus. Bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II legte das Jobcenter nur die Hälfte der Kreditzinsen in Höhe von monatlich knapp 250 € zu Grunde. Es ist der Auffassung, dass beide Ehegatten den Kreditvertrag unterschrieben hätten und daher zusammen für die Zinszahlung aufkommen müssten. Der Ehemann sieht es nicht ein, noch für die Kosten der Wohnung aufzukommen, in der er nicht mehr wohnt.

Das Sozialgericht gab der Klage statt und verurteilte das Jobcenter zur Übernahme der vollen monatlich anfallenden Kreditzinsen. Zwar trifft es zu, dass der Ehemann gegenüber der Bank zur Zahlung der Kreditzinsen ebenso verpflichtet ist, wie seine Frau. Wenn sie dies von ihm verlangen würde, könnte er aber im Gegenzug eine Nutzungsentschädigung für die Eigentumswohnung von seiner Frau verlangen. Da diese sogar höher als die anfallenden hälftigen Zinsen wäre, ist die Zahlung der vollständigen Zinsen an die Bank für die Klägerin nicht vermeidbar. Damit muss das Jobcenter die vollständigen – insgesamt nicht unangemessen hohen – Kosten für die Eigentumswohnung tragen.

Urteil vom 30.05.2011, Az.: S 3 AS 2611/09 (rechtskräftig)

- Fachgebiet Rentenversicherung (R)

Die Rehabilitationsträger sind vorrangig zur behindertengerechten Ausstattung des Arbeitsplatzes verpflichtet

Ansprüche gegenüber Rehabilitationsträgern auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben haben Vorrang vor den Ansprüchen gegenüber Arbeitgebern auf eine behindertengerechte Arbeitsplatzausstattung.

Der Kläger ist mit einem Grad der Behinderung von 80 als schwerbehinderter Mensch anerkannt und in einer ausschließlich sitzenden Tätigkeit im Büro beschäftigt. Die Deutsche Rentenversicherung lehnte den Antrag des Klägers auf behindertengerechte Ausstattung seines Arbeitsplatzes ab. Der Arbeitgeber sei mit der Begründung des Arbeitsverhältnisses verpflichtet, den Arbeitsplatz von schwerbehinderten Menschen behindertengerecht auszustatten.

Die hiergegen gerichtete Klage hat Erfolg. Zwar haben schwerbehinderte Menschen Anspruch gegenüber ihren Arbeitgebern auf behindertengerechte Einrichtung und Unterhaltung des Arbeitsplatzes. Dieser Anspruch ist jedoch nach den gesetzlichen Regelungen gegenüber den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der Rehabilitationsträger nachrangig.

Urteil vom 28.02.2011, Az.: S 24 KN 625/09 (rechtskräftig)